

### Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 17. November 2005, mit der die Klägerin vom 8. November 2004 bis zu einem nicht näher angegebenen Zeitpunkt in Elternurlaub geschickt wurde;
- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. April 2005;
- Aufhebung der Entscheidung über die Gewährung eines Elternurlaubs vom 1. November 2004 bis 30. April 2005 und/oder der Gehaltsmitteilung für November 2004 und/oder der Entscheidung der Kommission vom 30. November 2004, den Antrag auf Verschiebung oder Aufhebung des Elternurlaubs nicht zu berücksichtigen;
- Feststellung, dass die Klägerin vom 1. November 2004 (oder vom 8. November 2004) bis 30. April 2005 alle materiellen Rechte eines Beamten im aktiven Dienst besitzt und dass ihr daher rückwirkend ihre Dienstbezüge gemäß ihrer Besoldungsgruppe gezahlt werden müssen;
- Feststellung, dass diese Dienstbezüge um Verzugszinsen zu erhöhen sind;
- Feststellung, dass die Klägerin immer noch Elternurlaub beantragen kann (auch wenn ihr Sohn nach der Verkündung des zu erlassenden Urteils älter als 12 Jahre oder beinahe 12 Jahre alt ist), da die Nichtgenehmigung des eingereichten Antrags der Kommission zuzuschreiben ist, oder, hilfsweise, dass, da die Kommission dafür verantwortlich ist, dass die Klägerin keinen Elternurlaub nehmen konnte, ihr eine Entschädigung zu zahlen ist, die dem Verlust an Leistungen für den Elternurlaub, an Versicherungen, an Dienstalter, an Ruhegehaltsansprüchen, an Beurteilungen und an Beförderungsmöglichkeiten entspricht, oder, weiter hilfsweise, dass für die nicht genommene Zeit des Elternurlaubs ihr eine Entschädigung zu zahlen ist, die dem Verlust an Leistungen für den Elternurlaub, an Versicherungen und an Ruhegehaltsansprüchen entspricht;
- Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des durch die Entscheidung vom 17. November 2005 verursachten materiellen und immateriellen Schadens, der mit 4 000 und 5 000 Euro bewertet wird;
- Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2 500 Euro als Entschädigung für die Unsicherheit, in der sich die Klägerin im Hinblick auf ihren Beamtenstatus befindet, und als Ersatz für den sich aus dieser Unsicherheit ergebenden immateriellen Schaden;
- Entschädigung der Klägerin im Wert von sieben Tagen Elternurlaub;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Rahmen der Rechtssache F-51/05 <sup>(1)</sup> wandte sich die Klägerin bereits dagegen, dass die Kommission sie für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis 30. April 2005 in Elternurlaub geschickt hatte. In der vorliegenden Rechtssache ficht sie die Entscheidung der Anstellungsbehörde an, die inzwischen, nämlich am 17. November 2005, erlassen wurde und in der der Beginn des Elternurlaubs auf den 8. November 2004 festgesetzt wird.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klage geltend, dass die Entscheidung vom 17. November 2005 den Vertrag, das

Statut sowie eine Reihe von Rechtsgrundsätzen verletze. Diese Entscheidung enthalte insbesondere i) Fehler, wie z. B. die falsche Angabe einer Rechtssache vor dem Gericht erster Instanz, ii) sei aus mehreren Gründen ungenau, wie u. a. wegen der Tatsache, dass nicht angegeben sei, über welche Beschwerde der Klägerin entschieden werde, wegen des Fehlens eines Endzeitpunkts des Elternurlaubs und wegen fehlender Darstellung der Rechtsfolgen der Entscheidung, iii) sei unter Verstoß gegen Artikel 21 EG in einer anderen Sprache als der von der Klägerin verwendeten abgefasst, iv) zitiere keine Rechtsgrundlage, v) enthalte Widersprüche, vi) sei unzureichend begründet, vii) wirke zurück, obwohl es keinen anhängigen Antrag auf Elternurlaub mehr gegeben habe, viii) berücksichtige nicht, dass die ursprünglichen Entscheidungen der Anstellungsbehörde für den gesamten Zeitraum rechtswidrig gewesen seien, und ix) berücksichtige nicht den Antrag auf Verschiebung des Elternurlaubs.

Im Übrigen vermittele der Wortlaut der angefochtenen Entscheidung den Eindruck, dass das Bestehen einer unklaren Situation zumindest teilweise auf die Klägerin zurückzuführen sei, obwohl diese sehr sorgfältig gehandelt und eine große Zahl von Dokumenten vorgelegt habe.

<sup>(1)</sup> ABL C 217 vom 3.9.2005 (Die Rechtssache ist ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer T-249/05 eingetragen und mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

### Klage, eingereicht am 3. Februar 2006 — Michail/Kommission

(Rechtssache F-34/06)

(2006/C 154/57)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Parteien

Kläger: Christos Michail (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Meidanis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge des Klägers

- Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für das Jahr 2004, wie sie nach dem System Sysper 2, in dem sie enthalten ist, erstellt wurde;
- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. November 2005, mit der die Beschwerden des Klägers zurückgewiesen wurden;
- Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens, der sich auf 120 000 Euro beläuft;
- Entscheidung über die Kosten nach Rechtslage.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Besoldungsgruppe A\*12, stellt die Gültigkeit der Beurteilung der beruflichen Entwicklung in Frage, den die Beklagte für das Jahr 2004 über ihn erstellt hat. Zur Begründung seiner Klage macht er zunächst geltend, dass diese Beurteilung nur für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 eine Analyse und eine Begründung enthalte, während die ersten vier Monate dieses Jahres nicht, auch nicht durch Erwähnung der Note in der Zwischenbeurteilung, die genau diesen Zeitraum betreffe, berücksichtigt worden seien. Diese Auslassung stelle einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts dar. Außerdem sei die Zwischenbeurteilung jedenfalls von einer unzuständigen Stelle verfasst worden.

Der Kläger trägt sodann vor, dass ihm seine Vorgesetzten während des zweiten Halbjahres 2004 nur Aufgaben mit Gelegenheits- und Aushilfscharakter übertragen hätten, die im Hinblick auf die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung eines Beamten seiner Besoldungsgruppe keinerlei Nutzen gehabt hätten.

Schließlich rügt der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 12a des Statuts über Mobbing.

— Verurteilung der Beklagten, an den Kläger wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist einen nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro veranschlagten Betrag zu zahlen;

— Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragte im Anschluss an das Urteil O/Kommission bei der Anstellungsbehörde den Erlass der sich aus diesem Urteil ergebenden Maßnahmen. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, legte er Beschwerde ein, die mit Entscheidung vom 11. Januar 2006 teilweise zurückgewiesen wurde. Die Anstellungsbehörde erließ sodann eine neue Entscheidung vom 23. Februar 2006, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Artikel 78 Absatz 2 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger zunächst vor, dass die letztgenannte Entscheidung keine vollständige Durchführung des erwähnten Urteils darstelle, da sie ihm nicht wieder die Rechtsstellung verschaffe, die er vor Erlass der vom Gericht aufgehobenen Entscheidung gehabt habe.

Außerdem verstoße die Entscheidung vom 23. Februar 2006 gegen Artikel 53 des Statuts, wonach ein Beamter, der nach Feststellung des Invaliditätsausschusses die Voraussetzungen des Artikels 78 des Statuts erfülle, am letzten Tag des Monats, in dem durch die Verfügung der Anstellungsbehörde festgestellt worden sei, dass er dauernd voll dienstunfähig sei, von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen sei.

Schließlich macht der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist geltend, weil die Entscheidung vom 23. Februar 2006 fünfzehn Monate nach Verkündung des genannten Urteils erlassen worden sei.

(<sup>1</sup>) Slg. ÖD 2004, I-A-349 und II-1595.

### Klage, eingereicht am 26. April 2006 — C/Kommission

(Rechtssache F-44/06)

(2006/C 154/58)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: C (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und J.-N. Louis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 13. Juni 2005, mit der es abgelehnt wird, jede Maßnahme zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-376/02 (O/Kommission) (<sup>1</sup>) ergibt;
- Aufhebung der Entscheidung der Direktorin der GD ADMIN/C „Sozialpolitik, Personal in Luxemburg, Arbeitssicherheit und -hygiene“ vom 23. Februar 2006, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Artikel 78 Absatz 2 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde;

### Klage, eingereicht am 8. Mai 2006 — Aimi u. a./Kommission

(Rechtssache F-47/06)

(2006/C 154/59)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: Nicola Aimi (Evere, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften